

Wichtige Informationen für Betreiber von Gasfeuerungsanlagen

Wiederkehrende Überprüfung von Gas-Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen (Erdgas sowie Flüssiggas) befeuert werden, sind gemäß § 25 des OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz seit 2003 wiederkehrend durch ein prüfberechtigtes Organ der Behörde (mit Prüfnummer) zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfbericht festzuhalten. Die Prüffristen richten sich nach der Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage (diese ist auf dem Typenschild angegeben):

bis 15 kW	alle 3 Jahre	Sicherheit
15 bis 50 kW	alle 2 Jahre	Sicherheit und Umwelt
über 50 kW	jährlich	Sicherheit und Umwelt

Die sicherheitstechnische Überprüfung beinhaltet eine Sichtkontrolle des Aufstellungsraums der Feuerstätte auf allfällige Mängel sowie der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, eine Sichtprüfung der Gasleitung sowie ein „Abschnüffeln“ mit einem Gas-Spürgerät.

Weiters wird die Zuluft zur Feuerstätte als auch die Ableitung von Kondenswasser auf Mängel überprüft. Bei Feuerungsanlagen, bei denen die Abgase nicht über Dach abgeführt werden, („Außenwandgeräte“) wird auch die Abgasanlage überprüft. Bei der umwelttechnischen Überprüfung wird eine sogenannte Abgasmessung durchgeführt. Bei dieser werden die wichtigsten Abgaswerte der Feuerungsanlage gemessen; wobei für den Abgasverlust sowie den CO-Gehalt (Kohlenmonoxid) Grenzwerte seitens des Gesetzgebers vorgeschrieben wurden.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfbericht festzuhalten. Der nachfolgende, 4-seitige Prüfbericht wurde vom Land OÖ vorgeschrieben.

Zur Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung sind alle Gewerbetreibende berechtigt, die eine entsprechende Prüfnummer des Landes OÖ besitzen.

Der Prüfbericht ist bei der Anlage vor Ort aufzubewahren und ist auf Verlangen der Behörde (im Regelfall Gemeinde) vorzulegen.

Der Rauchfangkehrer bzw. die Rauchfangkehrerin ist verpflichtet im Zuge der Kehrarbeiten (sofern er/sie die Überprüfung nicht selbst durchführt) zu kontrollieren ob die Überprüfung fristgerecht, in entsprechender Form und durch ein berechtigtes Organ durchgeführt wurde.

Falls kein Prüfbericht vorgelegt werden kann und der/die Rauchfangkehrer/in nicht zur Überprüfung beauftragt wurde, hat er/sie eine Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Die gesetzliche Überprüfung wird nicht durch eine Gerätewartung ersetzt (Vergleich KFZ: Wartung – „Pickerl“).

Wer als Betreiber einer Gas-Feuerungsanlage diese nicht regelmäßig überprüfen lässt, kann von der Behörde gestraft werden.

Wiederkehrende Überprüfung der Gas-Inneninstallation

Die oben angeführte Überprüfung der Gasfeuerungsanlage ist nicht zu verwechseln mit der wiederkehrenden Überprüfung der Gas-Inneninstallation gem. ÖVGW G10. Diese ist gemäß den geltenden Bestimmungen bei erdgasversorgten Leitungen wiederkehrend alle 12 Jahre (bei Flüssiggas alle 6 Jahre) durchzuführen. Bei dieser Überprüfung wird die Gasleitung mit einem elektronischen Messgerät auf Betriebsdichtheit geprüft. Das Attest dieser Überprüfung ist jedoch bei der Überprüfung nach § 25 OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz vorzulegen.

Ihr Rauchfangkehrer / Feld für Stempel / Logo

WIEDERKEHRENDE ÜBERPRÜFUNG FÜR ERDGASANLAGEN
gemäß Öö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Öö. LuRnEnTG)

UWD-AUWR/E-33a



Allgemeine Daten

Neuanlage Bestehende Anlage

Verfügungsberechtigter

Anzahl: PLZ Ort Straße No. Telefon Fax E-Mail

Aufstellungsadresse der Anlage: PLZ Ort Straße No.

Erkäufer/in der Gasanlage: Familien-Nachname Vorname Titel

Besitzungsbescheid: Zahl

Überprüfungsberechtigtes Unternehmen: Profnummer

Durchführende Person: Familien-Nachname Vorname Titel

Beschreibung der Anlage

Beschreibung / Ziffer 1)

Gasbohrerleert

Größe Typ

NWB (kW)

NWL (kW)

Baujahr

Bauart/Verformungsmaßstab

Abgasführung

Profnummer CE / AT

1) 1 = Kessel, 2 = Heiz, 3 = Durchlauferwärmer, 4 = Vorwärmerspeicher, 5 = Kombi-Kessel/Durchlauf, 6 = Kombi-Kessel/Boiler, 7 = Gasboiler, 8 = Heizkessel, 9 = Kombi-Boiler/Heizer, 10 = Heizkessel/Heizer/Boiler, 11 = Heizkessel/ Durchlauferw., 12 = diverse Geräte
R = kein, T = Teilabsicherung, VZ = Vollabsicherung
R = Die Verbrennungsprüfung bei Basis R ist mit einer Gesamt-NWB = 50 kW wurde mit Bewertung 1, ÖVGW-Richtlinie G 1 oder mit Nachweisende 1, ÖVGW-Richtlinie G 12 anstatt.

I. Sicherheitstechnische wiederkehrende Überprüfung Erdgasanlage gemäß § 25 Öö. LuRnEnTG (Prüfbericht)

Überprüfungsumfang

	Prüfung auf Zustand		bei Betriebsdruck		Gasöffnen 1)		Gebrauchsfähigkeit		Stunde Überprüfung
	OK	andert	OK	andert	OK	andert	Leuchte (h)	1) Notizen 1) Monate	
Verteilerleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbraucherleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gasrohranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gasbohrerschleifleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Armutoren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abgasführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1) nur bei weitergehender Leistung zulässig

Gasgeräte

Bezeichnung / Ziffer 1)			
Hersteller/in			
Type			
Bauart			
Zündsicherung 2)			
NWB (kW)			
in Ordnung 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Menge (Nr.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1) 1 = Kessel, 2 = Heiz, 3 = Durchlauferwärmer, 4 = Vorwärmerspeicher, 5 = Kombi-Kessel/Durchlauf, 6 = Kombi-Kessel/Boiler, 7 = Gasboiler, 8 = Heizkessel, 9 = Kombi-Boiler/Heizer, 10 = Heizkessel/Heizer/Boiler, 11 = Heizkessel/ Durchlauferw., 12 = diverse Geräte
R = kein, T = Teilabsicherung, VZ = Vollabsicherung
R = Die Verbrennungsprüfung bei Basis R ist mit einer Gesamt-NWB = 50 kW wurde mit Bewertung 1, ÖVGW-Richtlinie G 1 oder mit Nachweisende 1, ÖVGW-Richtlinie G 12 anstatt.

Prüfung nach Messprotokoll

gemäß ÖVGW-Richtlinie G 12, Anhang A wurde am _____ erstellt

von Rauchfangkehrer/in oder Überprüfungsberechtigter/in _____ (Profnummer)

II. Umwelttechnische Prüfung Erdgasanlage

Wiederkehrende Überprüfung (§ 25)

Hinweis:

- Bei der Abnahme von Heizungsanlagen und sonstigen Gasanlagen, die mit nicht standardisierten bogenen gasförmigen Brennstoffen betrieben werden;
- Heizungsanlagen und sonstigen Gasanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW;
- Gasmotoren;

sowie bei wiederkehrenden Überprüfungen von

- Feuerungsanlagen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW alle 5 Jahre;
- Feuerungsanlagen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW alle 3 Jahre;

ist statt dieses Formulars ein **Prüfbericht gemäß § 25 Abs. 1b Öö. LuRnEnTG** zu erstellen.

Messzeit: Fabrik: Kalibriert: Typenbezeichnung: Letzt калиrierung am:

Art der Prüfung: erstmalige einfache Überprüfung wiederkehrende einfache Überprüfung Mängelbehebung außerordentliche Überprüfung

Brennstoffverbrauch pro Jahr: Erdgas (m³): Flüssiges (kg): Sonstige:

Abgasleuchte funktionstüchtig: Ja Nein

Zugspitze/Emissionsklasse ord.: Ja Nein

Verbindungsstück in Ordnung: Ja Nein

Zulässiger Brennstoff Luftzufuhr ausreichend: Ja Nein

Messwerte

Abgasleuchtentemperatur °C
Verbrennungslufttemperatur °C
CO ₂ -Gehalt %
O ₂ -Gehalt %
CO-Gehalt ppm
Kesseltemperatur °C
Förderdruck Fang Pa
Abgasverlust	Beurteilungswert % Grenzwert %
CO-Gehalt bei 3 % O ₂	Beurteilungswert mg/m³ Grenzwert mg/m³

III. Ergebnis – Erdgasanlage

Wiederkehrende Überprüfung (§ 25)

Die Gasanlage

entspricht sicherheitsrechtlich und umweltrechtlich

der Öö. Gasverordnung und den einschlägigen ÖVGW-Richtlinien

nach Bereitstellungsbescheid von _____ ÖZ _____

Die Gasanlage wurde wegen technischer Mängel gesperrt und darf ohne Mängelbehebung nicht in Betrieb genommen werden!

Die Gasanlage entspricht nicht in allen Punkten

Folgende Mängel wurden festgestellt: Behebung bis: _____

Ort, Datum

Unterschrift Verfügungsberechtigter: _____ Firmenstempel / Unterschrift Prüfer/in: _____

Ergebnis der Nachprüfung

Mängel beheben Mängel nicht beheben (Meldung an die Behörde)

Ort, Datum

Unterschrift Verfügungsberechtigter: _____ Firmenstempel / Unterschrift Prüfer/in: _____

Hinweis: Das Ergebnis der Überprüfung gemäß § 25 Abs. 1, lit a und 1b Öö. LuRnEnTG ist in einem Prüfprotokoll festzuhalten, das von der der Feuerungsanlage verfügbaren Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist (§ 25 Abs. 2 Öö. LuRnEnTG).